

Verordnung
über das Kehren von Schornsteinen und Rauch-
abzugsrohren und die Überprüfung
der Feuersicherheit
— Kehrordnung —

Vom 9. Juli 1953

Die auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens noch bestehenden unterschiedlichen landesrechtlichen Vorschriften erschweren sowohl für die Organe der Staatsmacht als auch für die im Schornsteinfegerhandwerk arbeitenden Werk tätigen die Durchführung ihrer Aufgaben. Um die notwendige Feuersicherheit zu gewährleisten und den im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Werk tätigen Voraussetzungen für eine ihren Leistungen und ihrer Verantwortlichkeit entsprechende Lohnregelung zu schaffen, wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Kehrzwang

Eigentümer sowie gesetzlich, vertraglich, durch Verwaltungsakt oder gerichtliche Maßnahmen bestellte Vertreter des Eigentümers bzw. Verwalters — nachstehend — kurz als Verantwortliche bezeichnet — von Grundstücken, auf welchen sich Feuerstätten befinden, haben, deren Schornsteine, bei gewerblich genutzten Feuerstätten die gemauerten Rauchabzugsrohre (keine Ofenrohre), Schwibbögen sowie gewerblich genutzte Räucherammern durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister reinigen und ihre Feuersicherheit prüfen zu lassen.

§ 2

Kehrfolge

(1) Die Reinigung aller dem Kehrzwang unterliegenden Schornsteine und gemauerten Rauchabzugsrohre,

- a) an denen nur Öfen (einschließlich Stockwerksheizungen) mit gewöhnlicher Feuerung angeschlossen sind, hat
jährlich mindestens vier-, höchstens fünfmal,
- b) an denen Kochherde, Wascherde, Badeöfen, Heizungskessel (außer Stockwerksheizungen), Räucherammern und gewerbliche Feuerstätten angeschlossen sind, hat
jährlich mindestens sechs-, höchstens achtmal,
- c) an denen größere gewerbliche Feuerstätten (wie Bäckereien, Fleischereien, Warmwasserversorgungen, Tischlereien, Gaststätten, Brauereien, Waschanstalten und gleichgelagerte Betriebe) angeschlossen sind, hat
jährlich zwölf mal,
- d) an denen Gasfeuerstätten (TVR) angeschlossen sind, hat
jährlich zweimal

zu erfolgen.

(2) Alle gewerblich genutzten Räucherammern sind jährlich einmal zu reinigen.

(3) Wird ein Schornstein für mehrere Feuerstätten Verschiedener Art zugleich benutzt, so ist für die Anzahl der jährlich vorzunehmenden Kehrungen die Art der Feuerstätte maßgebend, für die die höhere Anzahl an Kehrungen festgesetzt ist.

(4) Der Rat des Bezirkes hat nach Anhörung der Berufsvertretung der Schornsteinfeger für den gesamten Bezirk oder für Teile des Bezirkes einheitlich die genaue Anzahl der Kehrungen und ihre zeitliche Reihenfolge festzusetzen. Die Anzahl der Kehrungen darf die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Mindest- und Höchstzahl der Kehrungen nicht unter- xler überschreiten.

(5) Eine öftere Reinigung im Einzelfall kann vom Rat des Kreises auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters angeordnet werden, wenn die besondere Beschaffenheit der Schornsteine oder eine stärkere Benutzung derselben im Interesse der allgemeinen Feuersicherheit es erfordern.

§ 3

Befreiung vom Kehrzwang

(1) Freistehende Schornsteine nach DIN 1056 unterliegen nicht dem Kehrzwang. Ihre regelmäßige Reinigung kann jedoch vom Rat des Kreises angeordnet werden.

(2) Schornsteine, an denen keine Feuerstätten angeschlossen sind, unterliegen nicht dem Kehrzwang.

§ 4

Feuerstättenschau

(1) Alle vier Jahre hat der Bezirksschornsteinfegermeister oder sein Stellvertreter in seinem gesamten Bezirk eine Feuerstättenschau durchzuführen.

(2) Die bei der Feuerstättenschau festgestellten Mängel an Schornsteinen und Feuerungsanlagen sind den Verantwortlichen der Grundstücke schriftlich mitzuteilen. Diese sind zur Beseitigung der Mängel in der vom Bezirksschornsteinfegermeister gestellten angemessenen Frist verpflichtet.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister kontrolliert nach Ablauf der gesetzten Frist an Ort und Stelle, ob die bei der Feuerstättenschau festgestellten Mängel behoben sind.

(4) Sind die Mängel nach Ablauf der gesetzten Frist noch vorhanden, ist vom Bezirksschornsteinfegermeister dem Rat des Kreises Mitteilung zu geben. Dieser kann dem Verantwortlichen eine Frist für die Beseitigung des Mangels stellen und für den Fall, daß der Verantwortliche schuldhaft diese Frist nicht einhält, Geldstrafe bis zu 150,— DM androhen oder verhängen.

§ 5

Ausbrennen und Austrocknen

(1) Schornsteine, die Ruß angesetzt haben, der mit den gebräuchlichen Kehrgeräten nicht beseitigt werden kann, müssen ausgebrannt werden.

(2) Die Feststellung der Notwendigkeit des Ausbrennens trifft der Bezirksschornsteinfegermeister. Einsprüche gegen eine angeordnete Ausbrennung eines Schornsteines entscheidet der Rat des Kreises.

(3) Von der Ausbrennung eines Schornsteines hat der Bezirksschornsteinfegermeister dem zuständigen Kommando der Berufsfeuerwehr mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe des genauen Termins der Ausbrennung Mitteilung zu geben. Dieses hat eine Feuersicherheitswache mit kleinem Löschgerät zu stellen, falls der Bezirksschornsteinfegermeister eine solche für erforderlich hält.

(4) Das Austrocknen von Schornsteinen geschieht in gleicher Weise.

§ 6

Roh- und Gebrauchsabnahme

(1) Die Prüfung und Begutachtung der Schornsteine und gemauerten Rauchabzugsrohre nach den baupolizeilichen Bestimmungen für die Roh- und Gebrauchsabnahme darf nur der Bezirksschornsteinfegermeister selbst oder sein Stellvertreter vornehmen.

(2) Die Prüfungen müssen zweimal erfolgen. Die Rohbauabnahme hat spätestens im Zeitpunkt der Rohbauabnahme durch die Bauaufsicht, die Gebrauchs-